



# Gemeindeverwaltung Burg i.L.

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 15.12.2020 19.00 Uhr im Schulhaus

- 
1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 22.09.2020**
  2. **Genehmigung Nachtragskredit Projekterweiterung Sanierung Hohlweg oberer Teil**
  3. **Genehmigung Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement**
  4. **Genehmigung Teilrevision Zonenreglement Siedlung und Landschaft § 23 Equidenhaltung**
  5. **Finanzplanung 2021 - 2025**
  6. **Änderung der jährlichen Wasser- und Abwassergebühren**
    - a) **Wasserversorgung**
    - b) **Abwasserbeseitigung**
  7. **Budget 2021**
    - a) **Festsetzung Steuerfuss / Steuersätze**
    - b) **Hundegebühren**
    - c) **Budget**
  8. **Verschiedenes**

---

**Schutzkonzept gemäss BAG:**

**In öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten besteht Maskenpflicht für alle Teilnehmer.**

**Alle Anwesenden werden erfasst (wer wo sitzt). Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.**

---

### **Detaillierte Unterlagen**

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 02.12.2020 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 02.12.2020 auf der Homepage unter [www.burg-il.ch](http://www.burg-il.ch) (Politik und Behörden -> Gemeindeversammlung) abrufbar.

---

### **Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse**

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

---

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 02.12.2020 einsehen.

---

**Traktandum 1**

**Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10.12.2019**

---

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22.09.2020 zu genehmigen.**

---

**Ausgangslage**

---

In der aktuellen Projektrealisation Sanierung Hohlweg innerhalb Siedlungsgebiet hat sich eine Erweiterung des Projektes auch ausserhalb des Siedlungsgebietes als mögliche Option gezeigt. Der zuständige Gemeinderat wurde mit den nötigen baulichen und finanziellen Abklärungen beauftragt und gebeten, die nötigen Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.

---

**Erwägungen**

---

Der ausserhalb des Siedlungsgebietes liegende Teil der Strasse kann nicht von normalen PKW's und schweren Sanitätsfahrzeugen befahren werden. Deren Bodenfreiheit ist zu gering für die unebene und ausgewaschene Strasse. Bei Starkregen wird weiter Koffermaterial ausgeschwemmt. Die Verschleisschicht (Oberbau) ist längst nicht mehr vorhanden. So können die Anwohner des Gebietes Hohl- und Hübelweg dieses nur in oder aus Richtung Gassweg erreichen. Bei einem Unterbruch der Strasse besteht keine für sie nutzbare Verbindung zum übrigen Strassennetz der Gemeinde. Mit der Projekterweiterung und dem damit verbundenen Einbau einer Asphaltierung wird diese Lücke im Gemeindestrassennetz geschlossen und quasi eine Ringstrasse ab Gassweg via Rähholzli und oder Hohlweg geschaffen.

---

**Fazit**

---

Die Erweiterung des Projektes zum jetzigen Zeitpunkt ist die kostengünstigste Variante im Vergleich zu einer späteren Ausführung. Zudem ist es fraglich, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Ausführung realisiert würde. Mit dem Zusammenschluss der Gemeindestrassen zu einem ganzjährig nutzbaren System übernimmt die Gemeinde die Verantwortung einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur zu Gunsten der Einwohner.

Jedoch sind dabei die Bedürfnisse der Anwohner nach einer verkehrsrhigen Wohnlage zu berücksichtigen, so dass der Hohlweg nicht zu einer Durchfahrtsstrasse als Abkürzung in Richtung Rittimatt und Schützenhaus wird. Nofalls muss der Gemeinderat entsprechende flankierende Massnahmen zur Verkehrslenkung ergreifen.

---

**Finanzielles**

---

Für die Erweiterung des Projektes soll im Rahmen des laufenden Investitionskredites ein Nachtrag bewilligt werden.

Kosten	Strassenbauarbeiten	CHF 21'471.60	inkl. MwSt.
	Ingenieurkosten	CHF 820.00	inkl. MwSt.
	Total Projekterweiterung	CHF 22'291.60	inkl. MwSt.

Die Projektgesamtkosten werden über die nach HRM2 vorgesehene Dauer von 40 Jahren abgeschrieben.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Nachtragskredites für die Projekterweiterung Sanierung Hohlweg oberer Teil in der Höhe von CHF 22'291.60 inkl. MwSt zu genehmigen.**

---

**Ausgangslage**

---

Bei der Anwendung des Bestattungs- und Friedhofreglements aus dem Jahr 2002 wurde aufgrund verschiedener Anträge durch Angehörige festgestellt, dass für gewisse Anliegen keine Regelung besteht. Auch war die Reihenfolge der Artikel unübersichtlich. Da sich diese und auch andere Anträge in absehbarer Zeit häufen werden, wurde das Reglement überarbeitet. Es soll neu einen Handlungsspielraum für Aufhebungen von Grabstätten schaffen und in der Darstellung übersichtlicher sein.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde komplett überarbeitet und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Diese hat das Reglement geprüft und sieht einer Genehmigung entgegen.

---

## Erwägungen

---

Wesentliche Änderungen:

Auf dem Friedhof gibt es viele Gräber, die bereits seit mehr als 20 Jahren bestehen. Gemäss Art.11 Benützungsdauer der Grabstätten ist eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren vorgesehen, vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff. 4. Die Grabstätten werden in Burg i.L. nicht automatisch nach Ablauf der Ruhedauer aufgehoben, da die meisten Gräber seit mehr als 20 Jahren bestehen und der Friedhof sonst leer wäre. Um das schöne Bild zu wahren, bleiben diese Gräber weiter bestehen. Dies führt zu Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Grabunterhalt. Aus diesem und anderen Gründen wurde das Bestattungs- und Friedhofreglement überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen werden nachstehend erläutert.

Die synoptische Darstellung mit allen Änderungen kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage eingesehen werden.

### Darstellung der Mutationslegende:

-unverändert übernommene Bestimmungen

-neu aufgenommene Bestimmungen

-zu streichende Bestimmungen

#### Art. 9 Recht auf Bestattung

- 1 Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten und Personen, die ihre letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- 2 Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades hier ansässiger Familien. ~~Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern hier ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.~~ Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 4 Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Burg i.L. Wohnsitz hatten im Gemeinschaftsurnengrab oder bei Vorausleistung des Grabunterhaltes für die Ruhefrist in einem Reihengrab. ~~Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.~~ Es wird eine Gebühr erhoben.

Weiter wurde das Recht auf Bestattung für Personen, welche längere Zeit ihres Lebens in Burg i.L. Wohnsitz hatten, in das Reglement aufgenommen.

#### Art. 35 Aufhebung der Grabfelder

- 1 Müssen Gräber zufolge Ablauf der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen schriftlich informiert, es wird eine Publikation im Anschlagkasten veröffentlicht sowie am Eingangstor zum Friedhof.
- 2 Grabmale und Pflanzen sind innert drei Monaten zu entfernen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.
- 4 Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Teilaufhebung (Entfernung Grabschmuck) eines Grabes gegen eine Gebühr gemäss dazugehöriger Gebührenordnung, beantragt werden.

### Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

#### 3. Grabaufhebung Antrag Artikel 35

Kosten für die Umgestaltung	CHF	100.00
Kosten für die danzumalige Aufhebung und Entfernung des Grabsteines	CHF	250.00

---

## Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.**

---

### Traktandum 4

### Teilrevision Zonenreglement Siedlung und Landschaft § 23 Equidenhaltung

---

Die Gemeinde Burg im Leimental möchte die Haltung von Equiden (Pferden, Eseln, usw.) im Dorf begrenzen. Zu diesem Zweck wird der Artikel 23 des Zonenreglements angepasst. Die Entwürfe der Planungsvorlage wurden parallel zur kantonalen Vorprüfung im Juni und Juli 2020 der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet (Informations- und Mitwirkungsverfahren).

In der Zwischenzeit sind beide Verfahren abgeschlossen, so dass die Mutation Equidenhaltung des Zonenreglements der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden kann.

#### Die erarbeitete Mutation enthält folgende Änderungen:

- Die Einschränkung der Tierhaltung in der Bauzone wird von Pferden auf alle Equidenarten ausgeweitet.
- Die Umnutzung bestehender Bauten und der Neubau von Stallungen für die Equidenhaltung sind hier nicht mehr zulässig.

#### Resultat Informations- und Mitwirkungsverfahren:

Die aus der Vernehmlassung zum Planungsentwurf hervorgegangenen Eingaben wurden geprüft. Inwieweit die Eingaben in die Planung eingeflossen sind, ist dem Planungsbericht (Kapitel 5) zu entnehmen.

#### Darstellung der Mutationslegende:

- unverändert übernommene Bestimmungen
- neu aufgenommene Bestimmungen
- zu streichende Bestimmungen

## B) Allgemeine Bauvorschriften

### §23 ~~Pferdehaltung in der Bauzone~~ Equidenhaltung

- <sup>1</sup> Für bestehende Stallungen im Siedlungsgebiet gilt der Besitzstand. ~~Pro Parzelle innerhalb der Bauzone~~ Es dürfen maximal zwei ~~Pferde~~ Equiden zur Freizeitbetätigung von Bewohnern der Parzelle gehalten werden. Es ist weder Pensionshaltung noch Zucht erlaubt.
- <sup>2</sup> ~~Für bestehende Stallungen gilt folgende Bestimmung vom Lufthygieneamt beider Basel: Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen beim Auftreten übermässiger Immissionen in der Umgebung, verursacht durch die Tierhaltung oder verbundenen Tätigkeiten.~~ Neue Stallungen oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zu Stallungen sind in der Bauzone nicht erlaubt.

Die zum Beschluss vorliegenden Dokumente (Zonenreglement, Mutation Equidenhaltung) können zusammen mit dem Planungsbericht zu den üblichen Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegt das Planungs-dokument dem Auflageverfahren gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation.

---

## Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation des Zonenreglements Siedlung und Landschaft § 23 Equidenhaltung zu genehmigen.**

---

Gemäss § 157c des Gemeindegesetzes gibt sich die Einwohnergemeinde jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten 5 Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Zusammen mit dem Budget ist er der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen und gemäss § 168a Abs. 1 des Gemeindegesetzes der zuständigen Direktion (FKD BL) einzureichen. Um die Entwicklung des steuerfinanzierten Haushalts von den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen differenziert planen und steuern zu können, sind die Aufgaben- und Finanzpläne getrennt zu erstellen.

Beim allgemeinen Haushalt d.h. beim steuerfinanzierten Bereich konnte der Finanzhaushalt bei gleichbleibendem Steuerfuss in den nächsten 5 Jahren mit geringen Defiziten weitgehend ausgeglichen gestaltet werden.

Bei den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist aus finanzieller Sicht grosser Handlungsbedarf angezeigt. Diese können aufgrund der Ausgangslage und den vorzunehmenden Investitionen auf Dauer nur mit Gebührenerhöhungen ausgeglichen gestaltet werden. Nach der Gebührenerhöhung für das Jahr 2020 und aufgrund von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen kann bei der Wasserversorgung der bestehende Finanzfehlbetrag nun endlich abgetragen werden. Aufgrund der hohen Investitionsvorhaben bei der Wasserversorgung müssen für die daraus resultierenden Abschreibungen zusätzliche Erträge generiert werden. Andernfalls verursachen erneute Defizite einen Bilanzfehlbetrag. Diese Situation ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Gemeinderat sieht aktuell keine anderen Lösungen und beantragt die im Dezember 2019 angekündigte stufenweise Erhöhung der Gebühren auch für das Jahr 2021. Bei der Abwasserbeseitigung kann mit der geplanten Gebührenerhöhung der Finanzhaushalt auf dem aktuellen Niveau stabilisiert werden.

Die Finanzpläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufgaben- und Finanzpläne zur Kenntnis zu nehmen.**

---

---

**Traktandum 6      Änderung der jährlichen Wasser-/Abwassergebühren**

---

Aufgrund der in Traktandum 5 aufgezeigten Ausgangslage und den Massnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen - wie bereits an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2019 angekündigt - die stufenweise geplanten Gebührenerhöhungen auch für das Jahr 2021 beantragt werden.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen müssen die laufenden Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip/Verursacherprinzip). Aufgrund der bevorstehenden Investitionen können die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) durch die aktuellen Erträge nicht gedeckt werden.

Der Gemeinderat sieht für das Jahr 2021 bei beiden Spezialfinanzierungen eine Gebührenerhöhung sowohl bei den Mengen- wie auch bei den Grundgebühren vor. Bei der Wasserversorgung soll im Jahr 2021 der Wasserbezugspreis erneut um 25 Rappen pro m<sup>3</sup> und die Grundgebühr um CHF 25.00 pro Wohneinheit erhöht werden.

Bei der Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2020 vorerst nur die Grundgebühr um CHF 25.00 erhöht. Für das Jahr 2021 sollen die Abwassergebühr um 25 Rappen pro m<sup>3</sup> und die Grundgebühr wiederum um CHF 25.00 pro Wohneinheit erhöht werden.

Der Gemeinderat sieht deshalb für das Jahr 2021 folgende Anpassungen vor:

**a) Wasserversorgung**

bisherige Mengengebühr:	CHF 2.75 pro m <sup>3</sup> Wasser	<b>neu</b> CHF 3.00 pro m <sup>3</sup> Wasserbezug
bisherige Grundgebühr:	CHF 225.00 pro Wohneinheit	<b>neu</b> CHF 250.00 pro Wohneinheit



eingehenden Anschlussbeiträgen kann der bestehende Bilanzfehlbetrag voraussichtlich abgetragen werden. In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist ein Mehrertrag von CHF 13'500 budgetiert. Dieser resultiert teilweise aus geplanten Gebührenerhöhungen, welche für die Finanzierung von kommenden Investitionen erforderlich sind.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sieht einen Mehrertrag von CHF 600 vor. Hier ist eine Erhöhung der Grundgebühren um CHF 10 enthalten, da per Ende 2019 das Eigenkapital lediglich noch CHF 3'837 betrug und im Jahr 2020 ein Defizit budgetiert ist.

### **Investitionsrechnung**

Das Investitionsbudget 2021 sieht insgesamt Ausgaben von CHF 169'500 und Einnahmen von CHF 40'000 vor. Bei den Ausgaben sollen CHF 49'500 im steuerfinanzierten Bereich und CHF 120'000 in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung investiert werden. Die Einnahmen fallen bei den Spezialfinanzierungen an.

Die Investitionen beinhalten einen Investitionsbeitrag an ein Feuerwehr-Fahrzeug des Feuerwehrverbundes Chall von CHF 19'500 sowie ein Kredit für die Revision der Zonenplanung von CHF 30'000. Bei der Wasserversorgung ist eine Sanierung der Reservoirkammern für CHF 120'000 vorgesehen. Dieser Betrag kann nicht im Rahmen des Budgets genehmigt werden. Der Gemeinderat wird voraussichtlich im Juni 2021 der Gemeindeversammlung dazu eine Sondervorlage unterbreiten.

Die Investitionen des steuerfinanzierten Haushalts können nur zu 6% aus eigenen Mitteln gedeckt werden, was zu einer Abnahme des Nettovermögens führt. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung kann die Investition zu 23% aus selbsterwirtschafteten Mitteln gedeckt werden, was zu einem Anstieg der bestehenden Nettoschuld führt.

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und steht auf der Homepage ([www.burg-il.ch](http://www.burg-il.ch)) zur Verfügung.



**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der  
Gemeinde Burg im Leimental (GRPK)**

## **An den Gemeinderat der Gemeinde Burg im Leimental**

Burg im Leimental, 5. November 2020

### **Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2021**

Sehr geehrte Herren

Gemäss § 158 des Gemeindegesetzes begutachteten und prüften wir am 5. November 2020 das Budget 2021 der Gemeinde Burg, welches wir zeitgerecht erhalten haben.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2021 sieht mit einem Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 52'237 ein um 6% tieferes Defizit vor als das Budget 2020. Positiv wirken sich dabei die höher eingeschätzten Steuereinnahmen sowie tiefere Beiträge an Alters- und Pflegeheime aus, während höhere Schulgelder negativ ins Gewicht fallen. Auch das Budget 2021 zeigt, dass zur Reduktion dieses strukturellen Defizits eine weitere Verbreiterung der Basis der Steuerzahler wünschenswert wäre.

Basierend auf den qualitativ stabilen 2019er Werten sowie dem Budget 2020 als Vergleichsgrösse kommen wir zum Schluss, dass das Budget 2021 fundiert und realistisch ist.

Wir beantragen deshalb zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020, das Budget für das Jahr 2021 zu genehmigen. Dem Gemeindepräsidenten Dieter Merz als Verantwortlichen für die Gemeindefinanzen sowie dem externen Finanzverwalter, Dieter Pfister, danken wir für die geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

**Anträge des Gemeinderates**

Aktuar

Stefan André Zaugg

Mitglied

Adrian Moll

Präsident

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

a) den Steuerfuss und die Steuersätze für das Jahr 2021 wie folgt zu genehmigen:

Steuerfuss für natürliche Personen (unverändert)	68.0%	der Staatssteuer
Ertragssteuersatz für juristische Personen (unverändert) (gemäss § 58 Abs. 2 lit. a Steuergesetz BL)	3.0%	des steuerbaren Ertrages

b) Hundegebühr unverändert

Jährliche Gebühr für den ersten Hund	CHF 70.00 (unverändert)
Jährliche Gebühr für den zweiten Hund	CHF 105.00 (unverändert)

Erster Hund CHF 70.00, jeder weitere Hund erhöhen um 50 % von CHF 70.00 = CHF 35.00, d.h. der zweite Hund CHF 105.00, der dritte Hund CHF 140.00, der vierte Hund CHF 175.00, gestaffelt bis zur maximalen Höhe von CHF 200.00 pro Hund gemäss Hundereglement § 13 a.

c) das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'237.00 und Nettoinvestitionen von CHF 129'500 zu genehmigen.

### **Traktandum 8 Verschiedenes**

---

**Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen**